

Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Normenkontrollverfahren weit auszulegen. Er umfasst nicht nur streitige Zivilprozesse und Verwaltungsstreitsachen.

2. Vorgehensweise des antragstellenden Gerichts

a) Vorlage des (Fach-)Gerichts

Die Verfahrensunterbrechung und die damit verbundene Antragstellung liegen allein beim (Fach-)Gericht.³⁰¹ Die Parteien des Ausgangsverfahrens können in ihren Schriftsätzen nur dahingehende Normbedenken äussern. Solche Stellungnahmen kommen in der Praxis oft auch bei Individualbeschwerdeverfahren vor, die dadurch zu konkreten Normenkontrollverfahren werden können, wenn der Staatsgerichtshof die konkrete Normenkontrolle auf Antrag einer Partei im Individualbeschwerdeverfahren durchführt. Nähere Hinweise finden sich nicht im Staatsgerichtshofgesetz.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner jüngeren Rechtsprechung entgegen dem eindeutigen Wortlaut des inzwischen aufgehobenen Staatsgerichtshofgesetzes eine Verpflichtung der Gerichtsinstanzen zur Verfahrensunterbrechung und Antragstellung eines Überprüfungsantrages dann angenommen, wenn sie an der Verfassungsmässigkeit einer Rechtsvorschrift gezweifelt haben. Das (Fach-)Gericht wird nach heute geltender Rechtslage das hängige Verfahren unterbrechen und einen Prüfungs-

grundsätzlich keinen Unterschied machen kann, denn die Gerichte sind im konkreten Normenkontrollverfahren gemäss den Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes sowohl zur Gesetzes- als auch zur Verordnungs- und zur Staatsvertragsüberprüfung antragslegitimiert.

301 Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG lautet: «... auf Antrag eines Gerichts, wenn und soweit dieses ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden (Präjudizialität) und auf Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof entschieden hat». Das deutsche Grundgesetz normiert in Art. 100 Abs. 1, dass ein Gericht das Verfahren auszusetzen hat und eine Entscheidung, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, beim Bundesverfassungsgericht einholen muss, sobald das Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Diese gesetzliche Normierung entspricht der jüngeren Praxis des Staatsgerichtshofes, die eine Vorlagepflicht des Gerichts annimmt, das Zweifel über die Verfassungsmässigkeit einer Rechtsvorschrift hat.